

Zutreffendes bitte ankreuzen X bzw. ausfüllen!

An die untere Bauaufsichtsbehörde (bei Ausnahmen oder Befreiungen nach § 31 BauGB über die Gemeinde)	Eingangsvermerk
Märkischer Kreis	
Heedfelder Straße 45	
PLZ, Ort 58509 Lüdenscheid	Aktenzeichen

Antrag auf Befreiung / Ausnahme / Abweichung (§§ 31 BauGB, 73 BauO NRW)

Bauherrin/Bauherr

Name Vorname Firma

Telefon (mit Vorwahl)

Telefax

Baugrundstück

Ort, Straße, Hausnummer, ggf. Ortsteil

Gemarkung(en)

Balve

Flur(e)

6

Flurstück(e)

243

Bauvorhaben

Bezeichnung

Ausbau DG, Nutzungsänderung von Dachboden zu Wohnen mit Errichtung einer Gaube und einer Außentreppe

Für das o. g. Bauvorhaben wird eine

- Befreiung Ausnahme Abweichung
 von der/den Festsetzung(en)

des Bebauungsplanes hinsichtlich der Gaube.

des Bebauungsplanes 01 - Am Hohlen Stein

(§ 31 BauGB),

- von der/den bauordnungsrechtlichen Anforderung(en)

nach (den) § (§)

- BauO NRW

beantragt.

Hinweise: Für bauliche Anlagen die keiner Baugenehmigung bedürfen, sind Befreiung, Ausnahme und Abweichung schriftlich zu beantragen.

Begründung:

1. Zu entscheiden ist:

Über den Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans "01- Am Hohlen Stein" zum Aufbau einer Dachgaube

2. Sachverhalt:

Der Bauherr beantragt eine Gaube mit einer Dachneigung von 13°.

Der rechtsgültige Bebauungsplan "01 - Am Hohlen Stein" hat folgende Festsetzung zum Inhalt:

- Dachgauben sind nicht zulässig.

Der Bauantrag enthält somit folgende Abweichungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans "01 - Am Hohlen Stein"

- Errichtung einer Gaube.

3. Zur Ansicht der Verwaltung:

Nach § 31 Abs. 2 kann ein Vorhaben von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und

- Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordert oder

- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder

- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten

Härte führen würde und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

4. Entscheidungsvorschlag:

Da in dem Baugebiet bereits mehrere Häuser mit einer Dachgaube versehen sind, kann die Abweichung vom Bebauungsplan als städtebaulich vertretbar angesehen werden.

Luftbild mit Nachweis der bestehenden Gauben liegt bei.

Deshalb würde das Festhalten an dem im Bebauungsplan angegebenen Gaubenverbot, gerade im Sinne der nachbarschaftlichen Interessen eine unnötige Härte darstellen.

Daher wird zum Bauantrag die Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplans "01 - Am Hohlen Stein" hinsichtlich der

- Zulässigkeit einer Gaube

beantragt.

